

Textliche Festsetzungen - gemäß § 9 (1) BauGB -

1. Je angefangene 250 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Dabei sind Obstbäume zu bevorzugen.
2. Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweise

- zur Durchführung von Bauvorhaben für Bauherinnen/ Bauherren, Entwurfsverfasserinnen/ Entwurfsverfasser bzw. die Baugenehmigungsbehörde -

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Es wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden (Regentonne, Zisterne) oder auf dem Grundstück zu versickern, sofern die Bodenverhältnisse dieses zu lassen.

- Die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

- Aufgrund vorhandener Luftbilder lassen sich Bomben-/ Kampfmittel-einwirkungen erkennen, die Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung vor Bauausführung erforderlich machen.
Bei Durchführung von Baumaßnahmen ist ein Besprechungstermin mit dem Technischen Einsatzleiter -Herrn Beckmann- des Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Münster, Tel. 0251/ 133 5710 (von 8.00 bis 9.00 Uhr) abzustimmen.



Zeichenerklärung:

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- WA Allgemeine Wohngebiete
- 0,3 Grundflächenzahl
- ⓪,6 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß -
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Gemäß § 9 (1) 6 BauGB sind Einzelhäuser nur mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bzgl. der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.

- - - - - Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hinweis:

"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

Stadt Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 124a

"Langewiese-Erlengrund"

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108), mit Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GV NW, S. 590)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

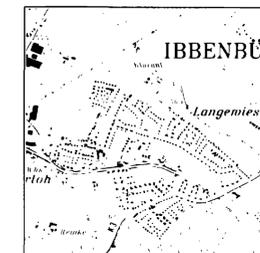
Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW, S. 218)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW, S. 926)

ibb
stadt ibbenbüren

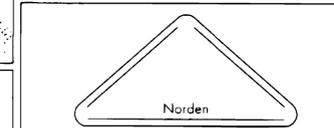


Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
Telefon (054 51) 931-0 Telefax (054 51) 931-198



| | |
|----------------------------|----------------------------|
| Udo Keßling Planentwurf | Heike Egbert gezeichnet |
| 140 Flur | geändert |
| August 1999 Datum | 1: 1000 Maßstab |

Auszug aus der topographischen Karte 3712 Ibbenbüren
Maßstab 1:25 000



Bebauungsplan Nr. 124a

"Langewiese-Erlengrund"

- Entwurf zur erneuten Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB
- Satzungsentwurf vom 17.12.1999

Stadtplanungsamt
gez. Thiele

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Ibbenbüren, den

S. Wiseman
Öffentlich best. Vermessungs - Ingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen worden am 26.09.1991

Ibbenbüren, den 26.09.1991

gez. Unland
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 28.06.1999 bis 27.07.1999 und erneut öffentlich ausgelegen vom 11.10.1999 bis 10.11.1999

Ibbenbüren, den 11.11.1999

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Michels
Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 17.12.1999

Ibbenbüren, den 17.12.1999

gez. Lohmann
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführer(in)

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB bekanntgemacht am 23.02.2000

Ibbenbüren, den 24.02.2000

gez. Lohmann
Bürgermeister